

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	21.06.2016
Rat	07.07.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	336/2016-5
Stand	28.04.2016

Betreff 5. Änderung der Satzung über die Erhöhung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Schule Soziales und demographischen Wandel empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende Satzung:

5. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" im Primarbereich vom 22.05.2007

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV, NRW, S.666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV, NRW.S.495), folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim vom 22.05.2007 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich vom 22.05.2007 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule oder eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt bzw. erheben müsste, wird für das Erstkind und das erste Geschwisterkind in der Offenen Ganztagschule ein Beitrag von jeweils 75% erhoben. Für Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, richtet sich die Beitragshöhe nach den Bestimmungen der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Als Erst-

Kind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Betrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem KiBiz zusammentrifft.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Im Elternbeitrag ist keine Ferienbetreuung enthalten. Eine Ferienbetreuung in den Sommer-, Herbst- bzw. Osterferien kann bei ausreichendem Bedarf gegen eine zusätzliche Teilnahmegebühr angeboten werden.

§ 3 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf 180,00 EUR pro Monat und Kind nicht übersteigen.

Bei schriftlichem Nachweis eines Jahresbruttoeinkommens der Eltern von unter 55.000 EUR wird der monatliche Elternbeitrag entsprechend den folgenden Einkommensgrenzen reduziert:

Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)
bis 15.500 EUR	0,00 EUR
bis 25.000 EUR	30,00 EUR
bis 35.000 EUR	51,00 EUR
bis 45.000 EUR	97,00 EUR
bis 55.000 EUR	137,00 EUR
über 55.000 EUR	180,00 EUR

Die Elternbeiträge lt. der Beitragstabelle erhöhen sich jährlich zum Schuljahresbeginn um jeweils 3 %. Die Beiträge werden auf volle 50 Cent gerundet.

Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsentgelt ist an den jeweiligen Träger der Offenen Ganztagschule zu zahlen.

Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Stadt Bornheim unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird dann ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

§ 3 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

Die Elternbeiträge sind von den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen zu zahlen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

Nach § 3 wird folgender § 3a Einkommen eingefügt.

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld

nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EstG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttojahreseinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Bruttojahreseinkommens des vorrangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Sachverhalt

Nach Vorgabe der Kommunalaufsicht ist der städtische Eigenanteil für die Offenen Ganztagschulen zu reduzieren.

Gemäß Nr. 5.5 des Erlasses über die Zuwendung für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich erbringt der Schulträger für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote im Primarbereich Eigenanteile in Höhe von 422 € pro Schüler und Schülerin. Der Eigenteil ist mit Änderung des Erlasses ab 01.08.2016 auf 435 € angehoben worden. Ab dem Jahr 2017 werden die Eigenanteile jährlich jeweils zum 01.08. um jeweils weitere 3 % erhöht.

Auf die Eigenanteile können Elternbeiträge angerechnet werden. Gemäß Nr. 8.2 des Erlasses -Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe 1- kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger Elternbeiträge bis zu einer Höhe von 170 € pro Monat pro Kind erheben. Dieser Erlass ist ebenfalls geändert worden. Der Höchstbetrag für die Elternbeiträge wurde auf 180 € pro Monat und Kind erhöht. Dies entspricht einer Steigerung von rund 6 %.

Zudem haben die Träger der Offenen Ganztagschulen dargelegt, dass die Finanzausstattung der Träger deutlich verbessert werden muss, um die Betreuung der Kinder auch künftig durch qualifiziertes Fachpersonal gewährleisten zu können. Die Finanzierung der Träger für die Durchführung der OGS erfolgt aus Landesmitteln in Höhe von derzeit 994 € jährlich je Kind sowie aus einem Garantiebtrag den der Schulträger an die Träger entrichtet. Dieser Garantiebtrag beträgt seit der Einführung der „Offenen Ganztagschule“ unverändert 75 € mtl. je Kind. In diesem Garantiebtrag ist auch eine Ferienbetreuung für die Dauer von 3 Wochen in den Sommerferien enthalten. Zudem haben die Eltern die Möglichkeit, in den Oster- und Herbstferien, gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr, Ferienbetreuungsangebote der Träger wahrzunehmen. Neben diesen Angeboten besteht die Möglichkeit, Ferienprogramme des Jugendamtes zu nutzen.

Nach einer von den Trägern vorgelegten Kostenkalkulation wäre eine Erhöhung des Garantiebetrages von derzeit 75 € auf 100 € erforderlich, um das bisherige Angebot für den OGS Bereich aufrechterhalten zu können. Diese Steigerung führt bei der derzeitigen Gebührenerstaffelung zu Mehraufwendungen in Höhe von ca. 300.000 € und wäre nicht mit den Vorgaben der Kommunalaufsicht vereinbar. Um den Vorgaben zu entsprechen, müssten aufgrund des gesetzlich vorgegeben Höchstbetrages in Höhe von 180 €, die Elternbeiträge insbesondere in den unteren- und mittleren Einkommensgruppen überproportional erhöht werden.

In Rahmen durchgeführter Workshops am 17. und 31.05.2016 wurde mit den Beteiligten (Vertreter der Elternschaft, jugend- und schulpolitische Sprecher, Vertreter der Grundschulen, OGS-Träger und Verwaltung), die Inhalte und Anpassung der Satzung vorberaten. Die Ergebnisse der Beratungen sind als Anlagen beigefügt.

Um eine überproportionale Beitragssteigerung in den unteren und mittleren Einkommensgruppen zu vermeiden ist beabsichtigt, künftig die dreiwöchige Sommerferienbetreuung nicht mehr im Rahmen der geleisteten Elternbeiträge anzubieten.

Es wird jedoch von den Trägern eine Ferienbetreuung gegen die Zahlung einer Gebühr angeboten. Durch diese Regelung kann eine moderate Anpassung des Garantiebetrages an die Träger der Offenen Ganztagschulen von derzeit 75,00€ auf 90,00€ erreicht werden.

Die hiermit verbundenen Mehraufwendungen (siehe Anlage) machen eine Anpassung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primärbereich der Stadt Bornheim erforderlich.

In diesem Zusammenhang wurden von der Verwaltung unterschiedliche Berechnungsvarianten ausgearbeitet. (siehe Anlage)

Erläuterung Variante 1

Anpassung des Höchstbetrages in der Einkommensgruppe > 55.000 € (Beitragsstufe 6) von 170 € auf den gesetzlich möglichen Höchstbetrag von 180 €

Lineare Steigerung in Höhe von 10% (alternativ 20%, 25%, 30%) in den Beitragsgruppen ab 15.001 € - 55.000 € (Beitragsstufen 2-5). Einkommen bis zu einer Grenze von 15.500 € bleiben weiterhin beitragsfrei.

Zudem wurde in Anlehnung an die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege die Geschwisterkindermäßigung angepasst.

Die Geschwister-Regelung führte aufgrund der bisherigen Analogie der Beitragssatzungen Kita/OGS dazu, dass für das erste Kind der Beitrag (100 %) zugunsten der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag (Kita) zugeordnet wurde und der Geschwisterbeitrag (25 %) zugunsten der OGS. Um hier zukünftig eine für die OGS notwendige Einnahmeverbesserung zu erreichen, wurden die Beiträge für das Erst- und Zweitkind auf jeweils 62,5 v.H. festgesetzt.

Erläuterung Variante 2

Anpassung des Höchstbetrages in der Einkommensgruppe > 55.000 € (Beitragsstufe 6) von 170 € auf den gesetzlich möglichen Höchstbetrag von 180 €

Lineare Steigerung in Höhe von 10% (alternativ 20%) in den Beitragsgruppen ab 15.001 € - 55.000 € (Beitragsstufen 2-5). Einkommen bis zu einer Grenze von 15.500 € bleiben auch bei Variante 2 beitragsfrei.

Beitragsanpassung für das Erst- und Zweitkind auf jeweils 75,0 %.

Hinweis: Dieser Beitrag gilt nur, wenn beide Kinder gleichzeitig eine OGS besuchen. Für den

Fall, dass das Erstkind eine Tageseinrichtung für Kinder oder Kindertagespflege besucht, wird dort ein Beitrag in Höhe von 62,5 v.H. und in der OGS ein Beitrag für das Zweitkind in Höhe von 75 v.H. erhoben.

Um auf die Vorgaben der Kommunalaufsicht einzugehen, regt die Verwaltung an, die in Variante 2 dargestellte Anpassung der Beiträge mit einer linearen Steigerung von 10 % zu beschließen, da hier eine Reduzierung des städtischen Eigenteils für die Offenen Ganztagschulen, trotz Anpassung der Garantiebeträge an die Träger der OGS, von rund 28.500 € erreicht werden kann. Aufgrund des gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbeitrags in Höhe von 180 €, wäre bei Variante 1, selbst bei einer deutlichen prozentualen Erhöhung der Beiträge in den unteren und mittleren Einkommensgruppen, dieses Ziel nicht zu erreichen.

Finanzielle Auswirkungen

Um auf die Vorgaben der Kommunalaufsicht einzugehen, regt die Verwaltung an, die in Variante 2 dargestellte Anpassung der Beiträge mit einer linearen Steigerung von 10 % zu beschließen, da hier eine Reduzierung des städtischen Eigenteils für die Offenen Ganztagschulen, trotz Anpassung der Garantiebeträge an die Träger der OGS, von rund 28.500 € erreicht werden kann.

Anlagen zum Sachverhalt

Synopse Satzungsänderung OGS 2016 aktuell
Beitragsstaffelung Variante 1
Beitragsstaffelung Variante 2
Erlass 09.03.2016
Protokoll Workshop Elternbeiträge 30.05.2016